



Satzung der Montessori-Gemeinschaft FFB

Fassung vom 10.12.2018

Montessori-Gemeinschaft Fürstenfeldbruck e.V.

Schulstraße 11

82294 Oberschweinbach / OT Günzlhofen

☎ 08145-468

📠 08145-5367

verein@montessori-ffb.de

www.montessori-ffb.de

Sparkasse Fürstenfeldbruck

IBAN: DE16 7005 3070 0008 0346 47

BIC: BYLADEM1FFB

Amtsgericht München VR 40465

Steuer Nr. 117 / 109 / 90133

Mitglied im „Der Paritätische“

Mitglied im Montessori Landesverband Bayern e.V.



MONTESSORI-GEMEINSCHAFT FÜRSTENFELDBRUCK E.V.

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Montessori-Gemeinschaft Fürstenfeldbruck e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts München unter der Nummer 40465 eingetragen.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik in vorschulischen und schulischen Einrichtungen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Gründung, Aufbau und Betrieb von Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhäusern und schulischen Einrichtungen,
- b) Durchführung oder organisatorische Unterstützung einer Ganztageschule und/oder Nachmittagsbetreuung einschließlich der Schulspeisung von Kindern in den nach lit. a) geförderten und betreuten Einrichtungen sowie die Bereitstellung von finanziellen Mitteln hierzu,
- c) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinn des § 58 Nr. 1 AO an neue und bestehende gemeinnützige Montessori-Einrichtungen zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke auch in Gemeinschaft mit anderen Montessori-Trägerorganisationen,
- d) Durchführung oder organisatorische Unterstützung von vor- und außerschulischen Zusatzangeboten für Kinder in Form von Kursen, Exkursionen, Seminaren, Workshops und Freizeitangeboten nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik,
- e) Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Montessori-Pädagogik insbesondere für Eltern, Pädagogen und andere Interessierte, um Inhalte und Formen der Montessori-Pädagogik im Rahmen von Seminaren, Workshops, Vorträgen und vergleichbaren Veranstaltungen zu vermitteln,
- f) Förderung bei der Weiterentwicklung und praktischen Durchsetzung der Montessori-Prinzipien im Rahmen von Studien, Symposien und Fachveranstaltungen,
- g) Herausgabe von Publikationen zur Montessori-Pädagogik.

Der Verein verfolgt diese Ziele auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und tritt extremen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Grundsätze der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Sie sind entweder ordentliches Mitglied oder Fördermitglied. Ordentliche Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit einer Stimme stimmberechtigt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags zu enthalten.
3. Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht gleich zu setzen mit einem Recht auf Aufnahme des Kindes/der Kinder des Mitglieds in eine der Einrichtungen des Vereins. Die Aufnahme des Kindes/der Kinder bedarf des Abschlusses eines gesonderten Schul-, bzw. Kinderhausvertrages.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
6. Der Austritt ist nur zum Kalenderjahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Eltern sind jedoch berechtigt, im Laufe des Kalenderjahres und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem Verein auszutreten, wenn ihr Kind auf Veranlassung einer vom Verein betriebenen Einrichtung aus dieser ausscheidet und infolge dessen keines ihrer Kinder mehr eine Einrichtung des Vereins besucht.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Weiter kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es verfassungsfeindliche, extremistische, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politische Gruppierungen oder religiöse Sekten unterstützt, dort Mitglied ist oder solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundtut. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Der Betroffene kann binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Beschluss endgültig ist.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist. Mit der zweiten Mahnung ist auf die Rechtsfolgen hinzuweisen und ein Termin zu benennen, zu dem die Streichung bei unbeachteter Mahnung erfolgt. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- a. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.
- b. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem ersten vollen Monat, der auf den Eintritt folgt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft, im Text Vorstand genannt,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Sie sind hauptamtlich tätig und haben Anspruch auf ein den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechendes angemessenes Gehalt oder Honorar.
2. Die Amtszeit der Vorstände beträgt 5 Jahre. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
3. Die Auswahl der Kandidaten für die Wahl in das Amt des hauptamtlichen Vorstands erfolgt durch den Vereinsbeirat (§ 9). Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher, absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl. Nach jedem Wahlgang, der nicht zu einer Wahl eines Vorstands geführt hat, wird der Kandidat mit der geringsten Stimmenanzahl für den nächsten Wahlgang von der Liste gestrichen. Sollte trotz dreimaliger Wiederholung eines Wahlgangs nicht die notwendige Anzahl der Stimmen erreicht werden, so ist durch den Vereinsbeirat ein neues Auswahlverfahren in die Wege zu leiten.
4. In den Vorstand gewählte Elternbeiräte müssen ihr Amt als Elternbeirat niederlegen. Vorstandsmitglieder können sich nicht zur Wahl in den Elternbeirat aufstellen lassen.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gilt Ziffer 3 entsprechend.
6. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung bereits vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden. Die Widerrufung ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dem Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der konzeptionellen Weiterentwicklung und deren Umsetzung innerhalb der Einrichtungen des Vereins verpflichtet.
8. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
9. Der Vorstand legt dem Vereinsbeirat vierteljährlich den Rechenschaftsbericht und die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse vor.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt, weil es das Vereinsinteresse erfordert,
 - b) wenn der Vereinsbeirat dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt, weil es das Vereinsinteresse erfordert,
 - c) der Vereinsbeirat die Freistellung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder veranlasst hat,
 - d) wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin ergehen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) an die letzte der Montessori-Gemeinschaft Fürstenfeldbruck e.V. in Textform mitgeteilte Adresse.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, als auch Anträge, die Zahlungen an Mitglieder oder Dritte auslösen sowie die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Mitglied des Vereinsbeirats. Die Mitgliederversammlung kann auch in nicht geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen eine andere Leitung bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstands mit anschließender Beauftragung des Vereinsbeirats, die Dienst- bzw. Honorarverträge mit den gewählten Vorständen abzuschließen,
 - b) Abberufung des Vorstands mit anschließender Beauftragung des Vereinsbeirats, die Kündigung der Dienst- bzw. Honorarverträge vorzunehmen,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vereinsbeirats,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschluss über die Geschäftsordnung für die Arbeit des Vereinsbeirats
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Jahresabschlusses,
 - g) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vereinsbeirats,
 - h) Genehmigung des Haushalts,
 - i) Entlastung des Vorstands,
 - j) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - k) Eröffnung, Schließung und Verlagerungen von Einrichtungen des Vereins,
 - l) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - m) Beteiligung an Gesellschaften,
 - n) Aufnahme von Darlehen und Eingehen von Verbindlichkeiten ab 250.000,- Euro,
 - o) Entscheidung über Anträge aus der Mitgliederversammlung,
 - p) Entscheidungen über Satzungsänderungen,
 - q) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse sind durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Dies gilt nicht für Änderungen der Satzung (§ 12 Nr. 1), für die Auflösung des Vereins (§ 14 Nr. 1) und die Abberufung des Vorstandes (§ 7 Nr. 6). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 8. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist grundsätzlich nicht möglich.
 9. Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollten zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Hand erheben vorgenommen werden.
 10. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung beschließen.
 11. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 9 Vereinsbeirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vereinsbeirat, im Text Beirat genannt. Die hauptamtlichen Vorstände können nicht in den Beirat gewählt werden.
2. Der Beirat sollte aus mindestens vier, jedoch nicht mehr als acht Mitgliedern bestehen.
3. Die Mitglieder des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist möglich.
5. Die Beiräte sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Beirat soll dem Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß dieser Satzung bei Bedarf beratend zur Seite stehen. Über Inhalt und Form der Beratung werden sich Vorstand und Beirat ins Einvernehmen setzen.

7. Der Beirat hat das Recht, vom Vorstand Rechenschaft über die Vorstandstätigkeit zu verlangen. Hierzu sollen Vorstand und Beirat mindestens einmal pro Kalenderquartal zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommen. Der Vorstand soll hierbei Bericht über die Geschäftsführung und die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse erstatten. Den Mitgliedern des Beirats steht ein Frage- und Auskunftsrecht zu. Der Beirat ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.
8. Der Beirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Sprecher.
9. Weitere Personen können bei Bedarf zu den Sitzungen des Beirats hinzugezogen werden (z.B. Kinderhausleitung, Schulleitung, Elternbeirat, Arbeitskreisleiter, Schülersprecher, externe Berater....).

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen weder Beschäftigte noch Mitglied im Vorstand der Montessori-Gemeinschaft Fürstenfeldbruck e.V. sein. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
3. Sie werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11 Haftungsfreistellung

Der Verein stellt seine Organmitglieder im Innenverhältnis bei Haftungsansprüchen wegen der Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen den in Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht, den Aufsichtsbehörden oder dem zuständigen Finanzamt für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder für das weitere Betreiben der Einrichtungen des Vereins verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der entsprechenden Frist vorher zugeleitet worden ist.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori-Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
Name, Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, dem Mitgliederausschuss sowie weiterer Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied und jeder Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
7. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
8. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen ist vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

Geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10.12.2018.

Anke Bille, Sabine Saetze-Schäfer

Vorstand der Montessori-Gemeinschaft Fürstenfeldbruck e.V.